

Aktenzeichen:

5_RKn_26/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 6. Juni 1957

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1957

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 8. Mai 1956 wird zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Dem am 1. März 1883 geborenen Kläger ist auf seinen Antrag vom 4. August 1953 der Knappschaftssold vom 6. September 1953 an gezahlt worden; eine Zahlung schon vom 1. September 1953 an lehnte die Beklagte ab, weil der Kläger vom 14. August bis zum 5. September 1953 krank gefeiert und bis zu dem letztgenannten Zeitpunkt auch Krankengeld bezogen habe, der Knappschaftssold daher gemäß § 1286 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) erst mit dem auf den Wegfall des Krankengelds folgenden Tage beginne. Mit seiner vor dem Sozialgericht Münster gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hatte der Kläger Erfolg. Das Sozialgericht begründete seine den Knappschaftssold schon vom 1. September 1953 an zusprechende Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen:

Zwar sei der Knappschaftssold entgegen der Auffassung des Klägers eine Rente; die durch § 51 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) angeordnete entsprechende Anwendung der §§ 1286 bis 1292 RVO bedeute jedoch eine "vielfache Gesetzesanalogie"; die Anwendung des § 1286 Abs. 2 RVO auf den Knappschaftssold verbiete sich wegen des Wesensunterschieds zwischen dem Krankengeld und dem Knappschaftssold. Das vom Krankengeld gedeckte Risiko sei die durch Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit, dieser Zustand sei jedoch für die Gewährung des Knappschaftssolds belanglos.

Das Sozialgericht hat die Berufung gegen sein Urteil vom 8. Mai 1956 ausdrücklich zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 8. Juni 1956 zugestellte Urteil am 30. Juni 1956 Sprungrevision unter Beifügung einer schriftlichen Einverständniserklärung des Klägers und Stellung eines Antrags eingelegt und diese Revision am 25. Juli 1956 begründet. Sie will den § 1286 Abs. 2 RVO auch auf den Knappschaftssold angewandt wissen. Der Gesetzgeber wolle durch diese Bestimmung die Doppelzahlung von Rente und Krankengeld verhindern, unerheblich, aus welchen Gründen die Rente gezahlt werde, wobei zwischen den einzelnen Rentenarten insoweit kein Unterschied bestehe. Im übrigen



sei auch das Verhältnis des Knappschaftssolds zum Krankengeld dem Verhältnis sonstiger Renten zum Krankengeld wesensähnlich.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt demgegenüber,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Entscheidungsgründe:

Die Sprungrevision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Da es sich um ein Urteil handelt, das in der ersten Instanz nur den Beginn der Rente im Sinne des § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) betraf, war die Berufung an sich nicht statthaft; die Zulassung der Berufung durch das Sozialgericht ist demnach nach § 150 Nr. 1 SGG ordnungsgemäß erfolgt, so daß die Revision nach § 161 SGG statthaft ist.

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Da das Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (KnVNG) vom 21. Mai 1957 keine gegenteiligen Übergangsbestimmungen enthält, ist für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache allein das bisher geltende Recht anzuwenden.

In dem Urteil des erkennenden Senats vom 9. November 1955 (BSG. 2 S. 3) ist dargelegt, daß es sich bei den im § 50 RKG (a.F.) ausgesprochenen Verweisungen um einen Fall der "vielfachen Gesetzesanalogie" handelt; die in jenem Urteil gemachten Ausführungen treffen gleichermaßen auch für die im § 51 Abs. 1 RKG (a.F.) angeordnete entsprechende Anwendung der §§ 1286 bis 1292 RVO (a.F.) für den Beginn und den Wegfall der Rente zu. Wie ebenfalls in jenem Urteil bereits klargestellt wurde, ist auch der Knappschaftssold eine Rente, so daß die nach § 51 Abs. 1 RKG entsprechend anzuwendenden Vorschriften der RVO auch auf ihn anzuwenden sind, falls die für jede



- 4 -

einzelne Bestimmung vorzunehmende Prüfung nicht ergibt, daß gerade ihre entsprechende Anwendung auf den Knappschaftssold wegen dessen besonderen Charakters wesensmäßig ausgeschlossen ist.

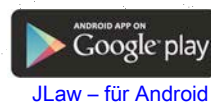
Eine Betrachtung der Entwicklung der in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften ergibt folgendes:

§ 49 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 bestimmte, daß der Anspruch auf Zahlung der Invalidenpension mit dem ersten Tag des Monats begann, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten war, wobei nach § 52 (außer bei Vorliegen von außerhalb des Willens des Versicherten liegenden besonderen Umständen) laufende Leistungen nicht länger als ein Jahr rückwärts von der Antragstellung gezahlt wurden. Die genannten Vorschriften galten, da nach § 25 die Alterspension nach jenem Gesetz auf Grund einer zugunsten des Versicherten vermuteten Berufsunfähigkeit gewährt wurde, uneingeschränkt auch für den Beginn der Alterspension (vgl. RVA. G.E. Nr. 2884 vom 23.4.1925 - AN. 1925 S. 281).

Obwohl sich an diesem Wesen der Alterspension mit dem Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1926 nichts änderte (§ 36), wurde nach diesem Gesetz der Rentenbeginn unterschiedlich behandelt. Bei den "echten" Renten behielt der Gesetzgeber die bisherige Regelung mit der Einschränkung bei, daß der Rentenzahlungsanspruch frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein etwa gewährtes Krankengeld wegfiel, gewährt wurde (§§ 80 Abs. 1, 86 RKG); für die Alterspension dagegen ließ § 80 Abs. 3 den Rentenzahlungsanspruch stets mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, beginnen. Das Reichsversicherungsamt lehnte während der Gültigkeit dieser Bestimmung die Auffassung der Knappschaft, bei der Alterspension sei gleichwohl die Gewährung von Krankengeld für den Beginn der Rentenzahlung nach Abs. 1 zu berücksichtigen, ab, wobei es ausdrücklich darauf hinwies, daß die gesonderte Behandlung auch sachlich berechtigt sei, weil bei echter Berufsunfähigkeit der Versicherungsfall in der Regel mit einer Inanspruchnahme auch der Krankenkassenleistungen zusammenfalle, während dies bei einer Altersrente nur in Ausnahmefällen zutreffe (RVA. G.E. Nr. 3140 vom 25.11.1927 - AN. 1928 IV



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

S. 119). Das Reichsversicherungsamt hielt diese Ansicht unter Berufung auf den klaren Gesetzeswortlaut auch ausdrücklich aufrecht gegenüber dem Hinweis, der Gesetzgeber habe möglicherweise etwas anderes beabsichtigt und die Alterspensionäre kaum besser stellen wollen als die echten Knappschaftsrentner bzw. das Reichsknappschaftsgesetz von 1926 habe allgemein Doppelleistungen von Invalidenpension und Krankengeld ausschließen wollen (RVA. Urteil vom 28.9.1928, EuM. Bd. 23 S. 329 nebst Literaturangaben).

Durch Satzungsbestimmung (Satzungsänderung vom 11.1.1930) ließ darauf die Reichsknappschaft gleichwohl auch bei Altersrenten (Alterspension und Altersruhegeld) die Zahlung erst mit dem Ersten des Monats beginnen, in dem ein etwa gewährtes Krankengeld wegfiel (§§ 89 a bzw. 126 der damals gültigen Satzung); die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen wurde bereits in jener Zeit stark bezweifelt (vgl. Mansfeld-Pohle, Komm. z. RKG § 36 Anm. 3, § 80 Anm. 26). Eine Entscheidung dieser strittigen Frage durch das Reichsversicherungsamt ist jedoch nicht erfolgt, da verhältnismäßig kurze Zeit darauf die Rechtslage durch die Notverordnungen ohnehin geändert wurde.

Seit diesem Zeitpunkt wurde der Zahlungsbeginn für die von der Knappschaft zu gewährenden Renten nicht mehr selbständig, sondern gleichzeitig mit den bzw. durch Verweisung auf die Bestimmungen der Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung geregelt.

In der Invalidenversicherung hatte bis zu diesem Zeitpunkt die Zahlung von Krankengeld unmittelbar keinen Einfluß auf den Beginn der Rentenzahlungen gehabt; eine zeitlich immer besser aufeinander abgepaßte Annäherung zwischen der Invalidenversicherung und der Krankenversicherung wurde dadurch erreicht, daß die Rente für vorübergehende Invalidität (früher für "dauernde Berufsunfähigkeit"), die ursprünglich (Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz - IuAVG - vom 22.6.1889) erst nach Ablauf eines Jahres gewährt wurde, nach dem Invalidenversicherungsgesetz (IVersG) vom 13. Juli 1899 bereits nach 26 Wochen und nach der ursprünglichen Fassung des § 1255 RVO für den Fall, daß Krankengeld kürzer als 26 Wochen gezahlt wurde, bereits unmittelbar im Anschluß an das Ende dieser



Zahlungen zu leisten war.

Durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Kap. IV Abschn. 1 (RGBl. I S. 699) traten vom 1. Januar 1932 an erhebliche Verschlechterungen des bisher geltenden Rechts ein. Gleichmaßen für Renten aus der Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung und knappschaftlichen Pensionsversicherung wurde im § 7 der Rentenbeginn grundsätzlich auf den Monatsersten des auf den Versicherungsfall folgenden Monats verschoben mit Ausnahme der Fälle vorübergehender Invalidität und Berufsunfähigkeit, in denen es bei dem Monatsersten des Eintrittsmonats blieb; § 10 schließlich führte für alle in Frage kommenden Versichertenrenten, insbesondere auch für die Invaliden- und Alterspension und das Ruhegeld der knappschaftlichen Versicherung, zur grundsätzlichen Berücksichtigung der gleichzeitigen Krankengeldzahlung dadurch, daß er neben Krankengeld von mindestens einmonatiger Dauer ein Ruhen jener Rentenleistungen bis zur Höhe dieser Bezüge einführte. Eine gewisse Milderung dieser Maßnahmen erfolgte durch die Notverordnung vom 13. Mai 1934 (RGBl. I S. 419), die in ihrem Art. III den bis zum Ende des Jahres 1956 gültigen, auf die RVO verweisenden Wortlaut des § 50 RKG für die Ruhensbestimmungen und die gleichfalls bis zu jenem Zeitpunkt gültige Fassung des § 51 Abs. 1 für den Beginn und Wegfall der Renten einführte. In der Invalidenversicherung strich die Notverordnung das Ruhen der Renten neben dem Krankengeld (§ 1274), ließ jedoch dafür die Renten, falls Krankengeld gewährt wurde, erst mit dem auf den Wegfall des Krankengelds folgenden Tag bei vorübergehender Invalidität jedoch selbst dann, wenn kein Krankengeld gewährt wurde, erst mit dem Ersten des Monats, in dem die 26 Wochen erfüllt waren, beginnen. Durch § 13 des Gesetzes über die Änderung einiger Vorschriften der RVO vom 23. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1128) hat § 1286 schließlich seine bis zum 31. Dezember 1956 gültige Fassung erhalten, die zwischen dem Beginn der Rentenzahlung bei dauernder und bei vorübergehender Invalidität keinen Unterschied mehr machte.

Eine eindeutige Klarstellung des mit dem § 1286 Abs. 2 RVO beabsichtigten Zweckes wird, wie die dargestellte Entwicklung zeigt, dadurch erschwert, daß durch die auf wirtschaftliche Schwierigkei-



ten zurückzuführenden Vorschriften der Notverordnungen die bis dahin sinnvoll aufeinander abgestimmten Bestimmungen Verschlechterungen erfuhren, die zum großen Teil auf reinen Sparmaßnahmen beruhten, sich sachlich in den Sinn des bisherigen Gesetzesaufbaus nicht einpaßten und auch bei der Aufhebung der Notverordnungen nicht alle wieder beseitigt worden sind.

Jedenfalls läßt sich jedoch aus der Entwicklung der Bestimmungen nach Auffassung des Senats entnehmen, daß der Gesetzgeber seine ursprüngliche Regelung, die beide Leistungen (aus der Rentenversicherung und aus der Krankenversicherung) ohne jeden gegenseitigen Einfluß unabhängig voneinander auch gleichzeitig gewährte, in immer steigendem Maße verließ und einer Regelung zustrebte, nach der der Versicherte aus der Kranken- und Rentenversicherung nur eine Leistung als Existenzgrundlage und als Ersatz für seinen infolge seiner gesundheitlichen Verhältnisse ausgefallenen eigenen Verdienst erhalten sollte. Dieses Streben wird besonders deutlich bei einer Betrachtung der Regelung der Rentengewährung für vorübergehende Invalidität, bei der auf der einen Seite ein immer besserer unmittelbarer zeitlicher Anschluß an die Leistungen der Krankenversicherung, auf der anderen Seite aber auch das Streben einer Verminderung von Doppelzahlungen sichtbar wird. Die für die echte Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität getroffene Regelung wurde im allgemeinen gleichermaßen auch für die Fälle vorgeschrieben, in denen die allgemeinen gesundheitlichen Rentenvoraussetzungen vom Gesetzgeber zugunsten des Versicherten wegen Erreichung eines bestimmten Alters nur vermutet wurden. Auch diese Regelung entspricht mit Rücksicht eben auf die erwähnte Vermutung - noch durchaus der Grundhaltung des Gesetzgebers, obwohl hier die gerade in der knappschaftlichen Versicherung durch das RKG von 1926 vorgeschriebene abweichende Regelung deutlich zeigt, daß aus den auch vom Reichsversicherungsamt vertreten Gründen sehr wohl schon damals eine verschiedene Behandlung möglich und billigkeitsmäßig begründbar gewesen war.

Immerhin war für die damalige Regelung davon auszugehen, daß der knappschaftliche Alterspensionär und noch viel mehr der Altersrentner der Invalidenversicherung in der Regel nach der Rentengewährung überhaupt kein oder doch ein nur sehr vermindertes Arbeitseinkom-

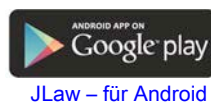


men hatte und daher auch insoweit dem echten Rentner gleichgestellt werden konnte.

Diese Verhältnisse änderten sich in der knappschaftlichen Versicherung grundlegend mit der Einführung des Knappschaftssoldes an Stelle der Alterspension. Ausgesprochener Zweck dieser geänderten Rentenleistung war es gerade, die Versicherten nach Möglichkeit in ihrer bisherigen Tätigkeit und damit auch bei ihrem Verdienst zu belassen und für die altersmäßigen Erschwernisse einer derart anstrengenden Arbeit eine zusätzliche "Belohnung" zu gewähren. Dies führte folgerichtig dazu, daß der Knappschaftssold - anders als die Alterspension - niemals in einer Höhe gewährt wurde, die auch nur annähernd zum Lebensunterhalt ausgereicht hätte; auch bei der Aufbesserung der gesamten Renten nach dem Kriege ist der Knappschaftssold gerade deshalb davon ausgenommen worden, weil bei ihm in aller Regel noch die volle bisherige Tätigkeit ausgeübt wird (vgl. hierzu die ausführliche Darstellung BSG. 2 S. 3).

Die eine entsprechende Anwendung von 1286 Abs. 2 RVO (a.F.) verbietende Wesensverschiedenheit von Knappschaftssold und allen übrigen Rentenleistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung liegt also darin, daß der Knappschaftssold nicht an Stelle des wegen Leistungsunfähigkeit tatsächlich oder doch kraft gesetzlicher Vermutung wegfallenden Arbeitseinkommens als Existenzgrundlage treten, sondern neben diesem Arbeitseinkommen gewährt werden soll. Hieraus ergibt sich dann aber gleichzeitig, daß der einzig wirklich sinnvolle Grund, der die gleichzeitige Zahlung von Krankengeld und Rente unberechtigt erscheinen lassen kann, die Vermeidung eines sonst auf diese Weise doppelt gewährten Ersatzes des ausfallenden Arbeitseinkommens, bei dem Knappschaftssold nicht in Frage kommt.

Da sich das Urteil des Sozialgerichts somit im Ergebnis als zu-



treffend erweist, war die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)